

LANDESVEREINIGUNG KULTURELLE KINDER- UND JUGENDBILDUNG SACHSEN e. V



Satzung

§ 1

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Körperschaften (Organisationen, Vereinigungen und Institutionen), die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung tätig sind und deren Wirken sich auf den Freistaat Sachsen erstreckt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Gerichtsstand ist Leipzig.
- (3) Er führt den Namen „Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig.

§ 2

- (1) Die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die kulturelle Bildung der Kinder und Jugendlichen unter anderem nach dem KJHG zu fördern.
- (2) Die LKJ soll die Interessenvertretung seiner ordentlichen Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden und politischen Gremien sein, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung tätig sind.
- (3) Ziel ist es, Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsräume für kulturell-künstlerische Tätigkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im kreativen Bereich zu schaffen und auszubauen.
- (4) Über gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmen sollen die konzeptionelle Weiterentwicklung kultureller Jugendbildung, Projektunterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung initiiert und gefördert werden.
- (5) Die LKJ strebt die Zusammenarbeit mit den Landesvereinigungen Kulturelle Jugendbildung anderer Bundesländer, mit der Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V. sowie nationalen und internationalen Vereinigungen an, die mit ähnlicher Zielrichtung arbeiten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(1) Als ordentliche Mitglieder gehören der Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V. gemeinnützige Körperschaften an, die überwiegend oder ausschließlich auf Landesebene tätig sind.

(2) Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sein, die in der Kinder- und Jugendkulturarbeit tätig sind, die satzungsgemäßen Ziele der LKJ anerkennen, diese in ihrer Arbeit umsetzen und wegen ihrer inhaltlichen Ausrichtung keiner Körperschaft, die in § 5, Satz 1, benannt ist, konkret zuzuordnen sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Organisationen, Institutionen und Initiativen in überwiegend freier Trägerschaft sowie Einzelpersonen werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit angestrebt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung eines ständigen Vertreters.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder

ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet endgültig die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder können nach Prüfung durch die LKJ als Dachverband die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 19, Absatz 3, LJHG erhalten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.

(3) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Körperschaften nach § 5, Satz 1 haben zwei Stimmen, auch wenn sie nur durch einen Delegierten vertreten sind. Sonstige ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Vorstandsmitglieder haben eine gesonderte Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied alleiniger Vertreter seiner Organisation, kann er max. zwei Stimmen auf seine Person vereinen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(6) Protokolle und Versammlungsbeschlüsse sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Beurkundung).

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- f) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- g) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein (im Sinne 26 BGB).

(2) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Außerordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(4) Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Wahlperiode kann per Vorstandsbeschluss ein Vertreter aus dem Mitgliedsspektrum bis zum Ende der Wahlperiode als stimmberechtigtes Mitglied kooptiert werden, um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes zu garantieren. Es können bis zu zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Diese müssen zur nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11

Der Vorstand kann einen Beirat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Er berät den Vorstand in überfachlichen und die weitere Entwicklung der LKJ betreffenden inhaltlichen Fragen, wirkt als Lobbyist und Interessenvertreter für die Belange der außerschulischen Kinder- und Jugendkulturarbeit sowie der Verbandsarbeit. Im Auftrag des Vorstandes und zu konkreten Anlässen können einzelne Mitglieder des Beirates die Außenvertretung der LKJ wahrnehmen. Sie sind nicht zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Mit der Beiratsarbeit unmittelbar im Zusammenhang stehende Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten, werden erstattet.

§ 12

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übergeben- zwecks Verwendung für Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vereinsvermögen übertragen wird. Es kann nur Einrichtungen und Vereinigungen der kulturellen Jugendarbeit zugeführt werden, die ähnlichen Zwecken dienen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Satzung der LKJ Sachsen wurde am 15. Februar 1993 in Leipzig beschlossen. Sie wurde geändert und ergänzt auf den Mitgliederversammlungen am 15. November 2002, am 31. März 2003, am 14. November 2006, am 17. April 2007 sowie am 26. April 2016.